OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302880/3/GS**

Datum: **Linz, 4. Februar 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des C A W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Straferkenntnis) vom 7. September 2020, GZ: BHFR/920060012219/20, wegen einer Verwaltungsübertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 7. September 2020, GZ: BHFR/920060012219/20, wegen einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) über C A W eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 3.000 Euro verhängt. Das Straferkenntnis enthält eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung.

2. Am 17. September 2020 übermittelte C W einer Mitarbeiterin der Bezirkshauptmannschaft folgendes E-Mail:

„Sehr geehrte Frau K

Mein Mitarbeiter R R ist eine wichtige Kraft für meinen Betrieb. Wir haben über lange Zeit dafür gekämpft, dass er weiterhin bei uns arbeiten darf. Auf Grund des Mitarbeitermangels in der Gastronomie wäre es ansonsten sehr schwierig für uns. Ebenfalls schwierig war und ist für uns die Coronasituation.
Das Schreiben mit der Aufforderung zur Rechtfertigung ist leider in den Wirren dieses Jahres untergegangen. Wir haben die Meldung durch die Corona-Schließung des Betriebes übersehen und wären über eine Kulanzlösung auf Grund der großen finanziellen Belastung die wir aktuell Tragen müssen sehr froh. Ich bitte Sie um Rückmeldung. R war immer korrekt bei uns angemeldet und das Verfahren ist nun auch für uns positiv abgeschlossen. Anbei noch Unterlagen über den positiven Bescheid und die Kosten die wir schon tragen mussten um R als wichtigen Mitarbeiter und zentrale Kraft unseres Betriebes erhalten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
C W"

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt wertete dieses E-Mail vom 17. September 2020 als Beschwerde und übermittelte es mit Vorlageschreiben vom 17. Dezember 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Wahrung des Parteiengehörs durch einen Mängelbehebungsauftrag. Bereits daraus ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

Im Mängelbehebungsauftrag teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich C W im Wesentlichen mit, dass das Straferkenntnis eine Rechtsmittelbelehrung

enthält. Darin ist angeführt, dass die Beschwerde den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen hat. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Da das genannte E-Mail diese Anforderungen nicht erfüllt, wurde C W ersucht, diese zwingenden Inhaltserfordernisse dem Gericht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung nachzureichen. Weiters wurde angemerkt, dass im Fall der Nichtbehebung des Mangels die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde C A W nachweislich durch Rückschein am 18. Jänner 2021 (Übernahmebestätigung durch Mitbewohner/in) zugestellt.

Bis dato ging beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung ein.

5. Rechtliche Erwägungen:

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, bestimmt zu den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde Folgendes:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9.

(1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

Im Praxiskommentar zum VwGVG und VwGG (2., überarbeitete Auflage), Eder/Martschin/Schmid, ist in K 3. zu § 9 Folgendes festgehalten:
Lässt eine Beschwerde einzelne oder alle der zwingenden Inhaltserfordernisse iSd Abs. 1 vermissen, so hat das VwG (allenfalls auch die Behörde im Zuge des Vorverfahrens, vgl. §§ 14, 16 VwGVG) nach § 13 Abs. 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Im Fall der Nichtbehebung des Mangels ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

C A W wurde der Mängelbehebungsauftrag am 18. Jänner 2021 nachweislich zugestellt. Bis dato ist jedoch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Aus diesem Grund war daher – wie bereits angekündigt – die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hinterlegung von Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger